

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes nach Messer-Attacke in Sarstedt

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.06.2024 - Drs. 19/4551, an die Staatskanzlei übersandt am 10.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am Abend des 5. Juni 2024 griff ein 33-jähriger Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit und nach Informationen der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung*¹ „ausländischen Wurzeln“ einen 31-Jährigen an und verletzte diesen lebensgefährlich. Laut Pressemitteilung der Polizei² wurde auf das Opfer mehrmals mit einem Messer eingestochen, wobei es u. a. im Halsbereich verletzt wurde.

1. Hat oder hatte der Tatverdächtige neben der deutschen noch eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten? Falls ja, welche, und wann gab er diese gegebenenfalls auf?

Der Beschuldigte besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Soweit mit der Frage nach einer bzw. mehreren weiteren Staatsangehörigkeiten die Abstammung des Beschuldigten erörtert werden soll, werden hierzu im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine weiteren Angaben gemacht, vgl. Artikel 24 Abs. 3 Satz 1, letzte Variante Niedersächsische Landesverfassung. Eine Beantwortung kommt allenfalls im Rahmen einer vertraulichen Unterrichtung des zuständigen Fachausschusses in Betracht.

2. Erwarb der Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß § 4 Abs. 1 StAG? Falls nein, wann und aufgrund welches Tatbestandes erwarb er die Staatsangehörigkeit?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. War der Tatverdächtige jemals zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet? Falls ja, in welchem Zeitraum? Gab es gegebenenfalls Abschiebeversuche? Falls ja, woran scheiterten diese? Falls nein, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie oft versuchte der Tatverdächtige, auf sein Opfer einzustechen, oder stach auf sein Opfer ein?

Dies ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

¹ <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/messer-attacke-in-sarstedt-opfer-schwebte-in-lebensgefahr-mutmasslicher-taeter-aeussert-sich.html>

² <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/57621/5795265>

5. Auf welche Körperstellen stach der Tatverdächtige ein bzw. versuchte er einzustechen?

Nach derzeitigem Ermittlungsstand stach der Beschuldigte in den Bereich des Halses und der Arme des Opfers. Im Übrigen dauern auch insoweit die Ermittlungen an.

6. Welche Verletzungen erlitt das Opfer?

Es waren Stichverletzungen im Hals links sowie am rechten Oberarm zu verzeichnen.

7. Welcher Art ist die Stichwaffe, und wie lang ist die Klinge der eingesetzten Stichwaffe?

Der Beschuldigte benutzte bei der Tatausführung ein Küchenmesser mit ca. 15 cm langer Klinge.

8. Ist der Tatverdächtige vorbestraft? Falls ja, wird um Darstellung der Vorstrafen gebeten.

Es liegt eine Vorstrafe beim Beschuldigten vor. Hierzu werden im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine weiteren Angaben gemacht, vgl. Artikel 24 Abs. 3 Satz 1, letzte Variante Niedersächsische Landesverfassung. Eine Beantwortung kommt allenfalls im Rahmen einer vertraulichen Unterrichtung des zuständigen Fachausschusses in Betracht.

9. Gibt es nach jetzigem Ermittlungsstand Verbindungen zwischen dem Tatverdächtigen und dem mutmaßlich islamistisch motivierten Messerangreifer von Mannheim, der einen Polizisten durch mehrere Stiche in den Kopf- und Halsbereich tötete? Besteht der Verdacht, dass der Tatverdächtige, der auf die gleiche Körperregion einstach, durch den Attentäter von Mannheim zu seiner Tat inspiriert wurde?

Nein.

10. Was ist bislang über die Hintergründe der Tat bekannt?

Nach einer inzwischen eingegangenen Stellungnahme eines psychiatrischen Sachverständigen ist vom Vorliegen einer psychischen Erkrankung bei dem Beschuldigten auszugehen.

Am 13.06.2024 wurde der Haftbefehl demzufolge antragsgemäß in einen Unterbringungsbefehl gemäß § 126 a StPO umgewandelt.